

Jugendordnung der Sportjugend im StadtSportbund Düsseldorf e. V.

Stand: 12.08.2009

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im StadtSportbund Düsseldorf e. V. Die Sportjugend Düsseldorf ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und die Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz ein.

I. Name

§ 1

Die Sportjugend im StadtSportbund Düsseldorf e.V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im StadtSportbund Düsseldorf e.V. (im Weiteren SSB genannt).

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Mitgliedsvereine und –verbände des SSB sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

III. Einbindung in den StadtSportbund

§ 3

Die Sportjugend ist fester Bestandteil des SSB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

IV. Zweck

§ 4

Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

Partner des Düsseldorfer Sports

**Stadtwerke
Düsseldorf** 

Sportjugend
im StadtSportbund
Düsseldorf e.V.
Arena-Str. 1
D-40474 Düsseldorf

Tel. +49 (0) 211 200 544-0
Fax. +49 (0) 211 200 544-19
kontakt@ssbduesseldorf.de
www.ssbduesseldorf.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto Nr. 140 050 11
Steuer-Nr.: 105/5891/1623

V. Aufgaben und Ziele

§ 5

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Förderung eines gesunden Lebensstils;
- Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schule und Elternhaus;
- Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
- Pflege internationaler Verständigung;
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
- Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
- Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern;
- Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern;
- Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften;
- Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

VI. Organe

§ 6

Organe der Sportjugend sind:

- der Jugendtag (§ 7)
- der Jugendvorstand (§ 8).

§ 7

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine des SSB und dem Jugendvorstand. Die Mitgliedsvereine entsenden je zwei Jugendvertreter.

(2) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes;
- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorjahres einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
- Entlastung des Jugendvorstandes;
- Wahl des Jugendvorstands;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Beschlussfassung über vorliegende Anträge: Diese müssen spätestens 14 Tage zuvor beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet mindestens alle drei Jahre vor der Mitgliederversammlung des SSB statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden.

(4) Der Vorsitzende der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

(5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied des Jugendtages hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder des Präsidiums des SSB sind beratend teilnahmeberechtigt.

(6) Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.

Im vorgenannten Fall muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Jugendtag einberufen werden. Die Ladefrist beträgt 10 Tage.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

(1) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im SSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SSB nach innen und außen.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden der Sportjugend
- bis zu drei Stellvertretern
- dem Schatzmeister
- den vom Jugendvorstand benannten Beisitzer/innen (mindestens einen Beisitzer)
- bis zu zwei stimmberechtigte Jugendsprechern und bis zu 2 stellvertretende Jugendsprecher mit beratender Stimme

Mindestens einer der beiden Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der andere Jugendsprecher darf das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Anzahl der Mitglieder des Jugendvorstandes sollte ungerade sein.

(3) Der Sportjugendvorstand hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben und / oder Projekte bis zu fünf Beauftragte vorzuschlagen. Über ihre Berufung entscheidet der Jugendvorstand. Die Beauftragten bleiben bis zum Ende des Projektes, maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.

(4) Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Präsidium des SSB.

(5) Der Vorsitzende der Sportjugend, die bis zu drei Stellvertreter, der Schatzmeister, die Jugendsprecher und ihre Stellvertreter werden für bis zu drei Jahre vom Jugendtag gewählt.

(6) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zum kommenden Jugendtag bestellen.

(7) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem SSB angeschlossenen Sportvereins ist.

(8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag verantwortlich.

(9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr statt. Die Mitglieder des Präsidiums des SSB sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

VII. Änderung der Jugendordnung

§ 9

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Jugendordnung wurde am 12.08.2009 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend Düsseldorf beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Sprachform gewählt.